

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159)] rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 i.V. mit § 2 und § 7 Abs. 2 SächsKAG vom 26.08.2004 (GVBl.S.418, ber.2005 S.306), geändert durch Gesetz v. 14. Juli 2005 (GVBl.S.167) rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Klipphausen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Klipphausen aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4 Haftung

(1) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage in der Gemeinde gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 26,00 €.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf je 52,00 €. Ein nach § 9 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7

Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

- Bullterrier
- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire Terrier

(2) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen sowie Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde

- (3) Nicht darunter fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

§ 8

Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 52,00 Euro
- b) für jeden weiteren Hund 104,00 Euro

§ 9

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird für jeweils 5 Jahre auf Antrag gewährt für das Halten von:
- a) Blindenführhunden
 - b) Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
 - c) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
 - d) Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
 - e) Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
 - f) Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshund oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 - g) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 - h) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 - i) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und das Gebäude einen Abstand zur umliegenden Bebauung von mindestens 200 Metern hat.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§10

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
- a) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - b) abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 - c) Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - die Schutzhundeprüfung III
 - die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten

diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2.

- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs.1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 - a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden
 - b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 - d) alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden kann.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 12 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

- (1) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dafür eine Gewerbeerlaubnis besitzen, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 6 Abs. 1 zu entrichten.
- (2) Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

§ 13 Verfahren bei der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 - a) die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - c) in den Fällen der §§ 9 und 10, die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - d) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 14

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird zu dem im Steuerbescheid genannten Termin fällig.
- (2) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuern werden erstattet.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben, sofern die Haltung des Hundes weiterhin im Gemeindegebiet erfolgt.

§ 16

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke gilt für die auf der Hundesteuermarke ausgewiesenen 5 Rechnungsjahre.
- (2) Die Hundesteuermarke erhält der Steuerpflichtige mit dem Steuerbescheid, soweit er sie nicht auf andere Weise erhält und es erforderlich ist.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die Steuermarken des abgelaufenen fünfjährigen Rechnungszeitraumes ihre Gültigkeit.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, sowie Personen, die eine Steuerermäßigung nach § 10 gewährt bekommen, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(6) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
- a) seiner Meldepflicht nach § 15 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) der Verpflichtung zur sichtbaren Anbringung der Steuermarke am Hund nach § 16 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Klipphausen, den 07.11.2012



Gerold Mann
Bürgermeister



- Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.